

WAHLORDNUNG

zur Vertreterversammlung gem. § 31 der Satzung

| Gliederung: | Seite |
|---|-------|
| § 1 Wahlvorstand | 2 |
| § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes | 2 |
| § 3 Wahlberechtigung | 3 |
| § 4 Wählbarkeit | 3 |
| § 5 Wahlvorschläge | 3 |
| § 6 Wahl durch Stimmzettel | 4 |
| § 7 Wahlausschüsse | 4 |
| § 8 Stimmzettel und Stimmabgabe | 4 |
| § 9 Wahlausschuss | 4 |
| § 10 Ergebnis der Wahl durch Stimmzettel | 5 |
| § 11 Niederschrift | 5 |
| § 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter | 6 |
| § 13 Einsprüche | 6 |
| § 14 Ergänzungswahlen | 7 |

Wahlordnung

§ 1 ó Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft. Hierfür werden 1 Mitglied aus dem Vorstand und 2 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie 4 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, davon 2 gewählte, zugegen sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 2 ó Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Feststellung der Wahlbezirke.
2. Die Bestellung der Wahlausschüsse.
3. Die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.
4. Die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung.
5. Die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern.
6. Die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter.
7. Die Bekanntgabe der Wahl.
8. Die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3 ó Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften des Handelsrechts durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

§ 4 ó Wählbarkeit

Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die ein Ausschließungsbeschluss abgesandt wurde. (§ 11, Abs. 3 der Satzung)

§ 5 ó Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag auf. Er bestimmt zugleich eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf andere Vorschläge eingereicht werden können. Diese müssen von 10 % der Mitglieder (mindestens 30 Mitgliedern) des Wahlbezirks unterschrieben sein.
- (2) Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes für einen Stimmbezirk muss mindestens so viele Kandidaten enthalten, wie im Stimmbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind im Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen und Anschrift aufzuführen. Sie sind in den einzelnen Wahlbezirken den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen bzw. in Genossenschaftshäusern auszuhängen. Es genügt Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

§ 6 ó Wahl durch Stimmzettel

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

§ 7 ó Wahlausschüsse

- (1) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl die erforderliche Anzahl von Wahlausschüssen. Diese bestehen jeweils aus dem Ausschussleiter, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Ausschussleiter oder sein Stellvertreter. Ihm obliegt die Leitung der Stimmenauszählung.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit und Wählbarkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter Ausschussleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 8 ó Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied des betreffenden Wahlbezirkes erhält spätestens zehn Tage vor dem Wahlschluss (Tag der Stimmenauszählung) einen Stimmzettel und einen Freiumschlag mit der Stimmbezirksnummer übersandt. Es genügt Absendung an die letzte bekannte Anschrift.
- (2) Der Wähler kennzeichnet die Namen der Vorgeschlagenen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen. Er darf jedoch nicht mehr Namen ankreuzen, als in seinem Stimmbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.
- (3) Der Stimmzettel ist in den Freiumschlag einzulegen; dieser ist zu verschließen und bis zum Wahlschluss dem Wahlvorstand zu übersenden.

§ 9 - Wahlschluss

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitraum, in dem die Stimmzettel (§ 8) ihm übersandt werden müssen, und den Tag der Stimmenauszählung.
- (2) Zwischen dem Tag des Wahlschlusses und dem Tag der Stimmenauszählung sollen nicht mehr als drei Werktage liegen.

§ 10 ó Ergebnis der Wahl durch Stimmzettel

- (1) Am Auszählungstag übernehmen die Wahlausschüsse vom Wahlvorstand die vorsortierten Wahlbriefe.
- (2) Die Wahlausschüsse zählen die von ihnen übernommenen Wahlbriefe stimmbezirksweise. Die Zählungsergebnisse sind in den Niederschriften anzugeben.
- (3) Nach Ordnen und Zählen der Wahlbriefe nach Stimmbezirken werden die Wahlergebnisse stimmbezirksweise festgestellt. Bevor nicht alle für einen Stimmbezirk in Abs. 6 vorgeschriebenen Vorgänge abgeschlossen sind, darf ein Wahlausschuss nicht mit der Auszählung eines anderen Stimmbezirks beginnen.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) auf denen mehr Namen angekreuzt wurden als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - b) aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - c) die mit Vorbehalten versehen sind.
- (5) Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als eine Stimme. Wenn sie in gleicher Weise angekreuzt sind oder nur einer von ihnen eine Stimmangabe enthält, sind sie ungültig.
- (6) Der Ausschußleiter verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Ein Mitglied des Wahlausschusses verzeichnet diese in einer Zählliste, ein anderes in einer Gegenliste. Die Listen sind jeweils von den Listenführern und dem Ausschußleiter zu unterzeichnen.

§ 11 ó Niederschrift

- (1) Über den Gang und das Ergebnis der Stimmenauszählung eines jeden Stimmbezirks ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Niederschrift sind die Zählliste und die Gegenliste als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift sind außerdem die Stimmzettel beizufügen, unterteilt nach
 - a) gültigen Stimmzetteln,
 - b) ungültigen Stimmzetteln.

- (4) In der Niederschrift sind Einsprüche festzuhalten, die von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben werden. Werden Einsprüche nicht erhoben, so ist dieses in der Niederschrift festzustellen.
- (5) Die Niederschrift ist von allen amtierenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand in der Geschäftsstelle der Genossenschaft unverzüglich zu übergeben.

§ 12 ó Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Wahl (§§ 6 - 11) die Mitglieder fest, die nach ihrer Stimmzahl in den einzelnen Stimmbezirken als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (2) Es ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter sowie etwaige Einsprüche von Mitgliedern der Wahlausschüsse anzuführen sind.
- (3) Die Namen der als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter werden den Mitgliedern durch Auslegung mitgeteilt. (Siehe § 31 (10) der Satzung).

§ 13 ó Einsprüche

- (1) Einsprüchen gegen angeblich nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig bekanntgemachte oder übersandte Mitteilungen und Wahlunterlagen (Stimmzettel und Freiumsschlag) gemäß § 5 Abs. 1 und 2 und § 8 kann nur dann stattgegeben werden, wenn diese spätestens am dritten Tage vor Wahlschluss beim Wahlvorstand schriftlich eingegangen sind.
- (2) Einsprüche der Wahlberechtigten gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind innerhalb einer Woche nach dessen Bekanntgabe zulässig. Sie sind schriftlich beim Wahlvorstand einzulegen.
- (3) Über diese Einsprüche und die Einsprüche von Wahlausschussmitgliedern entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist demjenigen, der Einspruch eingelegt hat, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Wird einem Einspruch nicht stattgegeben, so kann Berufung beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang der Einspruchsentscheidung des Wahlvorstandes beim Aufsichtsrat der Genossenschaft eingegangen sein. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat endgültig.

- (5) Wird einem Einspruch oder einer Berufung stattgegeben und die Wahl in einem Stimmbezirk für ungültig erklärt, so findet für diesen Bezirk eine Wiederholung der Wahl statt. Die Einspruchs- oder Berufungsentscheidung hat zu bestimmen, in welchem Umfang das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

§ 14 - Ergänzungswahlen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ergänzungswahlen gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung.

Diese Wahlordnung ist durch die Vertreterversammlung am 26.06.2001 beschlossen worden.

Am 17.06.2009 hat die Vertreterversammlung einer Änderung der Wahlordnung zugestimmt.